

Oberlandesgericht Oldenburg

Niedersächsisches Verzeichnis der gemeinnützigen Einrichtungen als Empfänger von Geldauflagen in Ermittlungs-, Straf- und Gnadenverfahren

Merkblatt

Das Oberlandesgericht Oldenburg führt – zugleich für die Bezirke der Oberlandesgerichte Braunschweig und Celle – ein Verzeichnis der Gemeinnützigen Einrichtungen, die an einer Zuweisung von Geldauflagen in Ermittlungs-, Straf- und Gnadenverfahren interessiert sind.

I. Antragsvoraussetzungen

Für die Eintragung wird folgendes benötigt:

- (1) Der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antragsvordruck **A2024_12**.
- (2) Die unterschriebene Erklärung **E2024_12** mit den dort aufgeführten Verpflichtungen.
- (3) Ein aktueller **Freistellungsbescheid** oder ein **Feststellungsbescheid** nach § 60a Abs. 1 AO des zuständigen Finanzamtes über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO oder die ausgefüllte **Bestätigung B2024_12** bei einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer öffentlichen Dienststelle (z.B. karitative Einrichtungen der Kirchen und Kommunen), dass der zugewiesene Betrag nur zu einem der in §§ 51 - 68 der Abgabenordnung bezeichneten steuerbegünstigten Zwecke verwendet wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein aktueller Freistellungsbescheid bzw. die Bestätigung B2024_12 von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer öffentlichen Dienststelle (z.B. karitative Einrichtungen der Kirchen und Kommunen), dass zugewiesene Beträge zu einem der in §§ 51 - 68 der Abgabenordnung bezeichneten steuerbegünstigten Zwecke verwendet werden, alle 5 Jahre unaufgefordert neu einzureichen ist.

Ein Feststellungsbescheid nach § 60a Abs. 1 der Abgabenordnung ist alle 3 Jahre unaufgefordert einzureichen.

- (4) Die Satzung des Vereins.

II. Hinweise zum Verzeichnis

- Das Verzeichnis wird halbjährlich aktualisiert und ist auf der Seite des Oberlandesgerichts Oldenburg unter www.olg-oldenburg.de > Service > Verzeichnis der gemeinnützigen Einrichtungen zu finden.

- Das Verzeichnis wird den StrafrichterInnen, Staats- und AnwältenInnen in den Bezirken der Oberlandesgerichte und Generalstaatsanwaltschaften Braunschweig, Celle und Oldenburg zur Information über interessierte Gemeinnützige Einrichtungen und als Orientierungshilfe zur Verfügung gestellt.
- Das Verzeichnis beinhaltet keine abschließende Aufzählung gemeinnütziger Einrichtungen.
- Die Aufnahme in das hiesige Verzeichnis begründet keinen Anspruch auf die Zuweisung einer Geldauflage und bedeutet nicht die Feststellung der Gemeinnützigkeit.

III. Allgemeine Hinweise

- Der Schriftverkehr erfolgt gern per E-Mail. Bitte nutzen Sie dafür die E-Mail-Adresse: olgol-poststelle@justiz.niedersachsen.de
- Die Zuweisungsbitten von Geldauflagen sind nicht an das Oberlandesgericht Oldenburg, sondern an die Landgerichte, Amtsgerichte oder an die Staatsanwaltschaften zu stellen. Es ist empfehlenswert, sich dabei auf die Eintragung im hiesigen Verzeichnis zu beziehen.
- Der zahlungspflichtigen Person, die Zahlungen an Gemeinnützige Einrichtungen als Geldauflagen in Ermittlungs-, Straf- oder Gnadenverfahren auferlegt worden sind, darf keine Spendenbescheinigung – auch nachträglich – ausgehändigt werden. Aus diesem Grund können die den Justizbehörden übersandten Zahlungsnachweise, die als Spendenbescheinigung gewertet werden können, der zahlungspflichtigen Person nicht ausgehändigt werden.

Oberlandesgericht Oldenburg Richard-Wagner-Platz 1 26135 Oldenburg	Telefon: E-Mail: Internet:	0441 220-1173 oder 1079 olgol-poststelle@justiz.niedersachsen.de http://www.olg-oldenburg.de
--	----------------------------------	--

Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Gemeinnützigen Einrichtungen

<p>1. Name und Anschrift der Einrichtung:</p> <p>E-Mail-Adresse:</p>
<p>2. Zuordnung zu einem der folgenden Bereiche (Zweck bzw. Zielrichtung der gemeinnützigen Einrichtung) obliegt der antragsstellenden Einrichtung.</p> <p style="color: red; text-align: center;">Eine Einrichtung kann nur <u>einem</u> Bereich zugeordnet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> a. Straffälligen- und Bewährungshilfe<input type="checkbox"/> b. Allgemeine Jugendhilfe<input type="checkbox"/> c. Hilfe für Gesundheitsgeschädigte und Behinderte<input type="checkbox"/> d. Hilfe für Suchtgefährdete<input type="checkbox"/> e. Alten- und Hinterbliebenenhilfe<input type="checkbox"/> f. Allgemeines Sozialwesen<input type="checkbox"/> g. Verkehrserziehung und Verkehrssicherheit<input type="checkbox"/> h. Natur- und Umweltschutz<input type="checkbox"/> i. Sonstige
<p>3. Örtlicher Wirkungsbereich (Angabe, ob ggf. der örtliche Wirkungsbereich der Einrichtung nur einen oder mehrere Land- oder Amtsgerichtsbezirke umfasst):</p>
<p>4. Konto, auf das die Zahlungen geleistet werden können (für jede Einrichtung kann nur eine IBAN aufgeführt werden):</p> <p style="margin-left: 40px;">Bankinstitut:</p> <p style="margin-left: 80px;">IBAN:</p>

Anlagen (soweit noch nicht vorgelegt):

1. Erklärung **E2024_12**
2. Aktueller Freistellungsbescheid oder Feststellungsbescheid nach § 60a Abs. 1 AO oder bei einer öffentlichen Dienststelle (z.B. karitative Einrichtungen der Kirchen und Kommunen) die ausgefüllte Bestätigung **B2024_12**
3. Satzung der Einrichtung

Ort, Datum

Unterschrift(en) der vertretungsberechtigten Person(en)

Name und Anschrift der Einrichtung

Oberlandesgericht Oldenburg
Richard-Wagner-Platz 1
26135 Oldenburg
E-Mail: olgol-poststelle@justiz.niedersachsen.de

Aktenzeichen: 4012-OLGOL-E-1/2024

Erklärung

1. Es wird die Verpflichtung übernommen, unverzüglich sämtliche Beschlüsse mitzuteilen, durch die eine für die steuerliche Vergünstigung wesentliche Satzungsbestimmung geändert, ergänzt, in die Satzung eingefügt oder aus ihr gestrichen wurde. Ferner ist unverzüglich mitzuteilen, wenn die Vereinigung aufgelöst, in eine andere Körperschaft eingegliedert oder ihr Vermögen als Ganzes übertragen wird.
2. Uns ist bekannt, dass die Vereinigung im Verzeichnis nur dann verbleibt, wenn ein Freistellungsbescheid bzw. die Bestätigung von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer öffentlichen Dienststelle spätestens alle 5 Jahre unaufgefordert eingereicht wurde. Ein Feststellungsbescheid nach § 60a Abs. 1 der Abgabenordnung ist alle 3 Jahre unaufgefordert einzureichen.
3. Über die Höhe und Verwendung der zugeflossenen Geldbeträge wird auf Anforderung gegenüber der Stelle, die das Verzeichnis der gemeinnützigen Einrichtungen führt, für einen bestimmten Zeitraum Rechenschaft gegeben.
4. Das Einverständnis zu einer Veröffentlichung des Rechenschaftsberichts wird hiermit erteilt.
5. Das zuständige Finanzamt wird hiermit gegenüber dem Oberlandesgericht Oldenburg von der Wahrung des Steuergeheimnisses entbunden, soweit es für eine jederzeit mögliche Überprüfung der steuerlichen Gemeinnützigkeit erforderlich ist (§ 30 Abs. 4 Nr. 3 Abgabenordnung).
6. Die im Merkblatt erwähnten Antragsvoraussetzungen und Hinweise sind uns bekannt.
7. Wir verpflichten uns ferner,
 - a) den Eingang der zugewiesenen Geldbeträge zu überwachen, Säumige zur Zahlung binnen vier Wochen aufzufordern und, falls keine Zahlung eingeht, die zuweisende Stelle unverzüglich zu benachrichtigen,
 - b) die volle Bezahlung des Geldbetrages unverzüglich der zuweisenden Stelle mitzuteilen und
 - c) dem Oberlandesgericht Oldenburg bis zum 31. Januar eines jeden Jahres mitzuteilen, welche Geldbeträge (Gesamtsumme) im Vorjahr von niedersächsischen Gerichten und Staatsanwaltschaften zugewiesen worden sind.

Steuernummer:

Zuständiges Finanzamt:

Ort, Datum

Unterschrift(en) der vertretungsberechtigten Person(en)

Name und Anschrift der Einrichtung

Oberlandesgericht Oldenburg
Richard-Wagner-Platz 1
26135 Oldenburg
E-Mail: olgol-poststelle@justiz.niedersachsen.de

Aktenzeichen: 4012-OLGOL-E-1/2024

Bestätigung

einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer öffentlichen Dienststelle
(z.B. karitative Einrichtungen der Kirchen und Kommunen)

Nur einzureichen, sofern kein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid vorliegt!

Hiermit bestätigen wir, dass wir eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle (z.B. karitative Einrichtungen der Kirchen und Kommunen) sind und deswegen keinen Freistellungsbescheid des Finanzamtes vorlegen können.

Wir bestätigen weiter, dass zugewiesene Beträge nur zu einem der in §§ 51 - 68 der Abgabenordnung bezeichneten steuerbegünstigten Zwecke verwendet werden.

Uns ist bekannt, dass es für den Verbleib im Verzeichnis der gemeinnützigen Einrichtungen erforderlich ist, dass die vorstehende Bestätigung spätestens alle **5 Jahre** unaufgefordert neu einzureichen ist.

Ort, Datum

Unterschrift(en) der vertretungsberechtigten Person(en)